

Anschlussbedingungen

Allgemeines

Der Arbeitgeber schliesst sich der Sammelstiftung Berufliche Zusatzvorsorge der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft (nachfolgend "Stiftung" genannt) an, um für die zu versichernden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen seines Unternehmens die berufliche Zusatzvorsorge ausserhalb des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) nach Massgabe eines oder mehrerer beantragter Vorsorgepläne, welche in den Besonderen Reglementsbestimmungen (BRB ZV) abgebildet sind, durchzuführen.

Der Anschluss basiert auf dem durch den Arbeitgeber aufgrund der Offerte für die berufliche Vorsorge der Stiftung gestellten Antrag auf Anschluss seines Unternehmens zwecks Durchführung der beruflichen Vorsorge zugunsten seines Personals und der Annahmeerklärung der Stiftung.

Für den Anschluss gelten die vorliegenden Anschlussbedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Ziffer

1. Offerte für die berufliche Zusatzvorsorge
2. Gültigkeit der Offerte
3. Antrag für die berufliche Zusatzvorsorge
4. Durchführung / Verwaltung
5. Vorsorgekommission
6. Vorsorgerglement / Vorsorge-Ausweis / Merkblatt
7. Freiwillige Versicherung
8. Anschluss an mehrere Vorsorgeeinrichtungen
9. Sparprozess
10. Kollektivversicherungsvertrag
11. Frühere Vorsorgeeinrichtung
12. Auskunft- und Mitteilungspflichten des Arbeitgebers

Ziffer

13. Versicherungsschutz / Haftung
14. Konten
15. Zahlungsverpflichtungen
16. Überschussbeteiligung
17. Vertragsbeginn und -ende
18. Folgen der Vertragsauflösung
19. Vertragsablösung
20. Behandlung und Schutz von Daten und Privatsphäre
21. Änderung der Anschlussbedingungen
22. Schlussbestimmungen
23. Anwendbares Recht / Rechtspflege

1. Offerte für die berufliche Zusatzvorsorge

- | | |
|---|--|
| <p>1.1. Die Offerte zur Durchführung der beruflichen Zusatzvorsorge oder Planänderung basiert auf den Vorgaben des Arbeitgebers betreffend Art und Umfang der Vorsorge sowie den Kreis der zu versichernden Personen (nachstehend "Arbeitnehmer" genannt) samt Angaben zu Lohn, Alter und Arbeitsfähigkeit.</p> | <p>1.2. Die Offerte beinhaltet den in den BRB ZV abgebildeten Vorsorgeplan und basiert auf den im Sammelausweis individuell nach Personen ausgewiesenen Versicherungsleistungen und Beiträgen.</p> |
|---|--|

2. Gültigkeit der Offerte

- | | |
|---|--|
| <p>2.1. Die Leistungs- und Beitragsberechnung in der Offerte erfolgt unter Berücksichtigung der allfällig zu äufnenden Altersgutschriften und in Anwendung des bei Erstellung der Offerte gültigen Kollektivtarifs der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (Allianz Suisse Leben). Tritt im Zeitraum, in dem die Offerte gültig ist, eine Änderung des Tarifs von Allianz Suisse Leben in Kraft, wird die Offerte ab diesem Zeitpunkt hinfällig.</p> | <p>Änderungen bei den dieser Offerte zu Grunde liegenden Annahmen führen zu Anpassungen der Beiträge und Leistungshöhen und können zusätzlich Vorbehalte und tarifliche Umklassifizierungen zur Folge haben.</p> |
| <p>2.2. Die Berechnungen basieren auf den Angaben des Arbeitgebers oder der bisherigen Vorsorgeeinrichtung betreffend Personal- und Versicherungsdaten (namentlich betreffend die Höhe der - nach allfälligem Abzug von Fehlbeträgen zufolge Unterdeckung - bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung resultierenden individuellen Altersguthaben) sowie den aktuellen im Zeitpunkt der Erstellung der Offerte geltenden Ansätzen für Zins und Rentenumwandlungssatz (falls die Umwandlung zwingend vorgesehen ist) und berücksichtigen beim versicherbaren Maximallohn die aktuellen Grenzbeträge gemäss BVG.</p> | <p>2.3. Die Offerte bezieht sich ausschliesslich auf den aktiven Personalbestand (vollständig und teilweise erwerbsfähige Personen).</p> |
| <p>2.4. Werden die Versicherungen für Bezüger von Rentenleistungen, einschliesslich allfälliger Anwartschaften, bei der vorherigen Vorsorgeeinrichtung aufgelöst, ist mit der Stiftung eine separate Vereinbarung betreffend die Übernahme der Rentenverpflichtungen abzuschliessen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so sind die unterbreitete Offerte für die berufliche Zusatzvorsorge und der Anschluss an die Stiftung auch für den aktiven Personalbestand rückwirkend per Beginn hinfällig.</p> | <p>2.4. Werden die Versicherungen für Bezüger von Rentenleistungen, einschliesslich allfälliger Anwartschaften, bei der vorherigen Vorsorgeeinrichtung aufgelöst, ist mit der Stiftung eine separate Vereinbarung betreffend die Übernahme der Rentenverpflichtungen abzuschliessen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so sind die unterbreitete Offerte für die berufliche Zusatzvorsorge und der Anschluss an die Stiftung auch für den aktiven Personalbestand rückwirkend per Beginn hinfällig.</p> |

3. Antrag für die berufliche Zusatzvorsorge

- | | |
|---|---|
| <p>3.1. Der Arbeitgeber entscheidet zusammen mit der Arbeitnehmervertretung des Unternehmens, ob aufgrund der Offerte der Anschluss an die Stiftung beantragt werden soll. In diesem Falle unterzeichnet der Arbeitgeber den Antrag. Mit der Unterzeichnung des Antrags bestätigt der Arbeitgeber, dass der Antrag im Einverständnis mit dem Personal oder mit der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitnehmervertretung erfolgt. Die Auswahl der für das Vorsorgewerk massgebenden BRB im Rahmen der von der Stiftung festgelegten Möglichkeiten obliegt der Vorsorgekommission, die den Antrag zu diesem Zweck mitunterzeichnet.</p> | <p>3.2. Die Stiftung entscheidet über die Annahme des Antrags des Arbeitgebers nach Prüfung der vollständig eingereichten Antragsunterlagen. Grundlage hierzu bilden die gültigen Annahmerichtlinien.</p> |
| <p>3.3. Die Stiftung kann die Annahme des Antrags von einer Risikoprüfung abhängig machen. Risikoprüfungen können für einzelne Personen zu Vorbehalten führen oder die Ablehnung des beantragten Anschlusses zur Folge haben. Vorbehalte schränken lediglich die Versicherungsdeckung ein und haben keinen Einfluss auf das Zustandekommen des Anschlusses.</p> | <p>3.3. Die Stiftung kann die Annahme des Antrags von einer Risikoprüfung abhängig machen. Risikoprüfungen können für einzelne Personen zu Vorbehalten führen oder die Ablehnung des beantragten Anschlusses zur Folge haben. Vorbehalte schränken lediglich die Versicherungsdeckung ein und haben keinen Einfluss auf das Zustandekommen des Anschlusses.</p> |
| <p>3.4. Die Annahme des Antrags erfolgt durch Zustellung einer unterschriftlichen Annahmeerklärung an den Arbeitgeber.</p> | <p>3.4. Die Annahme des Antrags erfolgt durch Zustellung einer unterschriftlichen Annahmeerklärung an den Arbeitgeber.</p> |

4. Durchführung / Verwaltung

- | | |
|--|---|
| <p>4.1. Die Stiftung führt für jeden angeschlossenen Arbeitgeber nach Massgabe der BRB ZV ein separates Vorsorgewerk. Die Vertretung des Vorsorgewerks nach aussen, insbesondere gegenüber dem Arbeitgeber, der Aufsichtsbehörde, dem Sicherheitsfonds sowie anderen Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen richtet sich nach dem Organisationsreglement der Stiftung.</p> | <p>verpflichtet, ihre Mitteilungen an die in öffentlichen Registern, namentlich im Handelsregister, publizierte Adresse des Arbeitgebers zu richten.</p> |
| <p>4.2. Die Verwaltung und Abwicklung der Vorsorgeverhältnisse erfolgt durch Allianz Suisse Leben. Allianz Suisse Leben nimmt rechtsgültig alle Handlungen vor, welche in diesem Rahmen erforderlich sind. Sie ist namentlich befugt, alle die Vorsorgeverhältnisse betreffenden Unterlagen und Informationen insbesondere an Arbeitgeber, versicherte Personen, Rentner, übrige Anspruchsberechtigte und Behörden bekannt zu geben und von diesen entgegenzunehmen.</p> | <p>4.4. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Stiftung und die Vorsorgewerke betreffende Informationen und Dokumente im Internet (www.allianz.ch) abrufbar zur Verfügung zu stellen. Im Internet publiziert werden können insbesondere die für die Durchführung der Vorsorge vorgesehenen besonderen Formulare, die Anschlussbedingungen, die allgemeinen Reglementsbestimmungen (ARB ZV), das Kostenreglement, die Bestimmungen für das Prämienkonto sowie die geltenden Zinssätze, die Stiftungsurkunde und das Organisationsreglement und Hinweise auf Änderungen dieser Dokumente sowie die Namen der Mitglieder des Stiftungsrates, Durchführung von Neuwahlen oder Nachnominierungen des Stiftungsrates, die Jahresrechnung und der Jahresbericht der Stiftung. Dokumente und Informationen gelten gegenüber dem Arbeitgeber und der Vorsorgekommission als zugestellt, sobald sie im Internet abrufbar sind.</p> |
| <p>4.3. Mitteilungen an Arbeitgeber, versicherte Personen und Rentner sowie übrige Anspruchsberechtigte erfolgen rechtsgültig an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse in der Schweiz. Die Stiftung ist berechtigt aber nicht</p> | <p>4.3. Mitteilungen an Arbeitgeber, versicherte Personen und Rentner sowie übrige Anspruchsberechtigte erfolgen rechtsgültig an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse in der Schweiz. Die Stiftung ist berechtigt aber nicht</p> |

Der Arbeitgeber hat die so im Internet abrufbaren Dokumente und Informationen abzurufen und bestimmungsgemäss zu verwenden und sie den versicherten Arbeitnehmern zugänglich und in geeigneter Form bekannt zu machen.

Auf ausdrückliches schriftliches Verlangen stellt die Stiftung dem Arbeitgeber die im Internet abrufbaren Dokumente und Informationen in anderer gleichwertiger Form (Papierform oder Datenträger) zur Verfügung.

Die Stiftung ist berechtigt, die Publikation im Internet jederzeit einzuschränken oder einzustellen.

- 4.5. Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Meldungen, Mitteilungen, Weisungen oder Aufträge auszuführen, die ihr via E-Mail oder auf andere elektronische Weise zugehen.

5. Vorsorgekommission

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für das Vorsorgewerk seines Unternehmens eine Vorsorgekommission zu bilden. Leisten die Arbeitnehmer Beiträge, so hat der Arbeitgeber in der Vorsorgekommission eine Arbeitnehmervvertretung wenigstens nach Massgabe dieser Beiträge bestellen zu lassen. Wahlmodus, Rechte und Pflichten der Vorsorge-

kommission richten sich nach dem vom Stiftungsrat der Stiftung erlassenen Organisationsreglement. Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass die Vorsorgekommission jederzeit gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Anforderungen zusammengesetzt ist und er hat dies auf Verlangen der Stiftung nachzuweisen.

6. Vorsorgereglement / Vorsorge-Ausweis

- 6.1. Die Vorsorge, namentlich das Vorsorgeverhältnis, ist durch ein entsprechendes Reglement geregelt. Dieses enthält Bestimmungen über den versicherten Personenkreis, den Beginn und das Ende der Versicherung, die versicherten Leistungen, die Finanzierung sowie die Rechte und Pflichten der versicherten Personen, Rentner, übrigen Anspruchsberechtigten, des Arbeitgebers sowie der Stiftung. Das Vorsorgereglement besteht aus zwei Teilen, einerseits aus den BRB ZV, welche von der Vorsorgekommission genehmigt werden, und andererseits aus den ARB ZV, welche durch den Stiftungsrat erlassen werden und deren jeweils aktuelle Fassung ausschliessliche Gültigkeit hat.

- 6.2. Nach Annahme des Antrags des Arbeitgebers auf Durchführung der beruflichen Zusatzvorsorge durch die Stiftung und dem Zustandekommen des Anschlusses, sind die für

das Vorsorgewerk darin abgebildeten BRB ZV massgebend.

- 6.3. Die versicherten Personen erhalten regelmässig einen Vorsorge-Ausweis, dem die aktuellen Angaben über ihre individuellen Vorsorgedaten, die versicherten Leistungen und die Finanzierung ihrer Vorsorge zu entnehmen sind.
- 6.4. Der Arbeitgeber muss verschlossene, mit dem Namen der versicherten Person versehene Umschläge, die ihm von der Stiftung zu Händen der versicherten Person zugestellt werden, sofort ungeöffnet der versicherten Person aushändigen oder an sie weiterleiten.
- 6.5. Der Arbeitgeber ist zudem verpflichtet, den versicherten Personen die BRB ZV sowie allfällige weitere Informationsblätter in geeigneter Form bekannt zu machen.

7. Freiwillige Versicherung

- 7.1. Der selbständig erwerbende Arbeitgeber kann sich freiwillig im Vorsorgewerk seiner Arbeitnehmer versichern lassen. Der Arbeitgeber hat der Stiftung schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen, wenn er infolge Austritts aller seiner Arbeitnehmer als einzige versicherte Person im Vorsorgewerk verbleibt und keine Aussicht mehr besteht, dass in absehbarer Zeit wieder zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt werden.

- 7.2. Der Anschluss wird per Ende des dem Austritt des letzten versicherten Arbeitnehmers folgenden Kalenderjahres aufgelöst.
- 7.3. Für allfällige Folgen einer Verletzung der Meldepflicht (insbesondere für Forderungen der Steuerbehörde) ist ausschliesslich der Arbeitgeber haftbar.

8. Anschluss an mehrere Vorsorgeeinrichtungen

- 8.1. Ist der Arbeitgeber bereits einer oder mehreren anderen Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen, so dass bei der Stiftung versicherte Personen gleichzeitig auch bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichert sind, hat er dafür zu sorgen, dass unter Berücksichtigung der Vorsorge bei den anderen Vorsorgeeinrichtungen der Grundsatz der Angemessenheit für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse eingehalten ist.

- 8.2. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bei ihr bestehende Vorsorge anzupassen, falls infolge des Anschlusses an andere Vorsorgeeinrichtungen der Grundsatz der Angemessenheit für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse nicht eingehalten sein sollte.

9. Sparprozess

- 9.1. Der Sparprozess ist Bestandteil des Kollektivversicherungsvertrages mit Allianz Suisse Leben.
- 9.2. Das Altersguthaben kann mit einem vom BVG-Mindestzinssatz abweichenden Zinssatz verzinst werden. Dieser Zinssatz kann auch Null betragen. Er wird jährlich für das Folgejahr durch Allianz Suisse Leben festgelegt.

10. Kollektivversicherungsvertrag

- 10.1. Die Stiftung hat mit Allianz Suisse Leben für jedes Vorsorgewerk die zur Deckung der gemäss BRB ZV versicherten Risiken Alter, Tod und Invalidität erforderlichen Kollektivversicherungsverträge abgeschlossen.

Allianz Suisse Leben wendet für die Umwandlung des von der versicherten Person erworbenen Sparguthabens in Renten sowie für die Verzinsung der Altersgutschriften und Altersguthaben andere Sätze an als jene, welche für die obligatorische Vorsorge (BVG-Altersguthaben) massgebend

sind. Allianz Suisse Leben kann zur Finanzierung der Umwandlung und der Verzinsung Sonderbeiträge erheben, wenn und soweit dies in den massgebenden Tarifen vorgesehen ist.

- 10.2. Der Tarif von Allianz Suisse Leben sieht für einzelne Risiken eine Risikoklassentarifizierung und eine Erfahrungstarifizierung vor. Für die kleineren Verträge kommt ein Risikoklassenumteilungssystem zur Anwendung, bei dem der Vertrag im Rahmen der im Tarif definierten Risikoklassen und Schadenerfahrung in die nächst höhere oder tiefere Risikoklasse umgeteilt wird. Wenn die in den Bedingungen für die Kollektivversicherung festgehaltenen tariflichen Voraussetzungen erfüllt sind, kommt für die grösseren Verträge die die Erfahrungstarifizierung zur Anwendung. Die Einzelheiten sind in den Besonderen Bedingungen Kollektivversicherung mit Tarifklassen- und Erfahrungstarifizierung für das Risiko Invalidität geregelt.
- 10.3. Hat Allianz Suisse Leben im Tarif vorgesehene Abweichungen von den Risiko- und Kostenprämien gewährt, so entfallen diese, sobald deren Grundlage nicht mehr gegeben ist, und es sind die entsprechend erhöhten Prämien geschuldet. Solange die versicherten Personen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses mit demselben Arbeitgeber für die berufliche Vorsorge aufgrund eines weiteren Vertrages bei der Allianz

Suisse Leben versichert sind, wird die pauschale Kostenprämie pro versicherte Person, falls dies im Tarif vorgesehen ist, lediglich im Rahmen dieses weiteren Vertrages erhoben.

- 10.4. Der für die Berechnung der Prämien massgebende Tarif oder Teile davon können von Allianz Suisse Leben mit Genehmigung der zuständigen Behörde geändert werden und die Prämien können während der Dauer des laufenden Vertrages gestützt auf die genehmigte Tarifänderung einseitig erhöht werden.
- 10.5. Bei einer im Sinne des BVG wesentlichen Änderung des Anschlusses besteht ein gesetzliches Kündigungsrecht. Wesentliche Änderungen im Sinne des BVG werden mindestens sechs Monate, bevor sie wirksam werden, schriftlich angekündigt. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf den Zeitpunkt gekündigt werden, auf den die Änderung wirksam werden soll.
- 10.6. Begünstigte und Anspruchsberechtigte aus dem Kollektivversicherungsvertrag mit Allianz Suisse Leben ist einzig die Stiftung. Forderungen der Anspruchsberechtigten aufgrund des Vorsorgereglements richten sich stets gegen die Stiftung und nicht gegen Allianz Suisse Leben.

11. Frühere Vorsorgeeinrichtung

- 11.1. Die Stiftung haftet hinsichtlich der von der früheren Vorsorgeeinrichtung überwiesenen Kapitalien nicht dafür, dass diese von der früheren Vorsorgeeinrichtung entsprechend deren Reglement und den gesetzlichen Vorschriften richtig berechnet und geäuft wurden.
- 11.2. Die von der früheren Vorsorgeeinrichtung per Auflösungsdatum des Anschlussvertrages aufgrund einer durchgeführten Teilliquidation ermittelten und allenfalls wegen Unterdeckung um versicherungstechnische Fehlbeträge reduzierten Abfindungswerte sind der Stiftung als Eintrittsleistung zu übertragen und werden als Eintrittsleistung gutgeschrieben. Die Stiftung haftet insbesondere nicht für allfällige versicherungstechnische Fehlbeträge der früheren Vorsorgeeinrichtung und bei diesen zufolge Unterdeckung eingetretenen Verlusten bei den individuellen Altersguthaben. Vorbehalt bleibt eine zwischen Stiftung und dem Arbeitgeber in einer gesonderten Vereinbarung zum Anschluss zur treffende Regelung über die Sanierung von Unterdeckungsverlusten.
- 11.3. Die Übernahme bereits laufender Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen oder Anwartschaften von einer früheren Vorsorgeeinrichtung erfolgt nur aufgrund einer entsprechenden separaten Vereinbarung. Dazu benötigt die

Stiftung insbesondere Informationen zu den zu übernehmenden Leistungsfällen (Name, Geschlecht, Adresse, Geburtsdatum, Rentenhöhe, Rentenart), zum Zeitpunkt der Übernahme sowie zur Höhe der Schadenreserven, welche von der früheren Vorsorgeeinrichtung oder allenfalls vom Arbeitgeber des Neuanschlusses zu erbringen sind. Kommt keine Einigung zustande, werden laufende Leistungsfälle von der Stiftung nicht übernommen.

- 11.4. Sofern eine gesetzliche Vorschrift besteht, dass der Anschluss mit der vorherigen Vorsorgeeinrichtung erst aufgelöst werden kann, wenn die neue Vorsorgeeinrichtung bestätigt, dass sie die Rentner übernimmt, steht der Anschluss für den aktiven Bestand unter der Bedingung, dass eine solche Vereinbarung mit der Stiftung zustande kommt und Allianz Suisse Leben dieser zustimmt.
- 11.5. Kommt eine Vereinbarung über die Übernahme bereits laufender Renten zustande, werden die aktiven versicherten Personen und die Rentner zusammen in einem einzigen Vertragsverhältnis geführt. Dies gilt sowohl für den Anschluss als auch für den Kollektivversicherungsvertrag.

12. Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Arbeitgebers

- 12.1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung rechtzeitig sämtliche für die Durchführung der Personalvorsorge notwendigen Daten und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen, wie:
- Meldung von Namens- oder Adressänderungen des Arbeitgebers;
 - Anmeldung der zum reglementarisch zu versichernden Personenkreis zählenden Arbeitnehmer bei Beginn des Arbeitsverhältnisses oder der Versicherungspflicht mit Angabe über das bisherige Vorsorgeverhältnis;
 - Abmeldung der zum reglementarisch zu versichernden Personenkreis zählenden Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Versicherungspflicht mit Angabe über das zukünftige Vorsorgeverhältnis;
 - Meldung der für die Durchführung der Vorsorge relevanten Personendaten sowie deren Änderungen (Alter, Geschlecht, Zivilstand, Adresse, usw.);

- Angaben über die Arbeitsfähigkeit der zu versichernden und versicherten Personen, insbesondere bei deren An- und Abmeldung;
- Angaben darüber, ob Rentenleistungen der IV bezogen wurden, welche innerhalb der letzten drei Jahre aufgehoben oder reduziert wurden;
- Meldung der (aufgerechneten) AHV-Jahreslöhne der zu versichernden und versicherten Personen für das laufende Versicherungsjahr (per Vertragsstichtag – in der Regel per 1. Januar);
- Meldung von wichtigen Änderungen, die Einfluss auf das Vorsorgeverhältnis haben, namentlich Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Taggeldversicherungen, die für den Beginn der Leistungen der Stiftung - allenfalls für deren Aufschub - massgebend sind (Dauer der Wartefrist);
- Meldung von Vorsorgefällen bei Alter, Tod und Invalidität;

- j) Meldung der Änderung oder des Wegfalls anspruchsbegründender Voraussetzungen (z.B. Erreichen des Pensionierungsalters, Änderung des Arbeits- und Erwerbsunfähigkeitsgrades, Tod, Wiederverheiratung, Erreichen des Schlussalters, usw.);
- k) Meldung von personellen Veränderungen in der Vorsorgekommission;
- l) Meldung der Neuwahl der Vorsorgekommission nach Ablauf der Amtszeit;
- m) Meldung einer Änderung der für die tarifliche Einteilung in Risikoklassen (Branchentarif) massgebenden betrieblichen Verhältnisse;
- n) Meldung aller Voraussetzungen einer Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes;
- ohnn) Meldung über den Anschluss des Arbeitgebers an eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge.
- 12.2. Besondere Obliegenheiten bei Arbeitsunfähigkeit:
- a) Dem Arbeitgeber obliegt die unmittelbare, schriftliche Meldung an die Stiftung über die eingetretene (Teil-)Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person, nachdem diese innert einer Rahmenfrist von 90 Tagen (ab erster Arbeitsunfähigkeit) länger als 30 Tage zu mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig war. Die Stiftung stellt dem Arbeitgeber darauf das entsprechende Formular für die Anmeldung zum Bezug von Versicherungsleistungen zu. Dieses Formular hat der Arbeitgeber der Stiftung innert 30 Tagen ab Briefdatum vollständig ausgefüllt und unterschrieben zur Verfügung zu stellen. Die Meldung einer innerhalb der erwähnten Rahmenfrist eingetretenen (Teil-)Arbeitsunfähigkeit kann auch via BVG-Portal erfolgen. In diesem Fall muss der Stiftung kein Formular ausgefüllt und unterschrieben retourniert werden. Die digitale Meldung ist rechtzeitig, wenn die Arbeitsunfähigkeit der Stiftung innert 30 Tagen nach Ablauf der Rahmenfrist gemeldet worden ist.
- b) Wenn die versicherte Person innert einer Rahmenfrist von 90 Tagen (ab 1. Arbeitsunfähigkeitstag) länger als 30 Tage zu mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig ist, hat der Arbeitgeber die versicherte Person aufzufordern, sich bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zur Früherfassung zu melden. Die Meldung der versicherten Person kann auch durch die Stiftung gefordert werden.
- 12.3. Die Einhaltung von gesamtarbeitsvertraglichen (GAV) Bestimmungen liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers. Insbesondere ist der Arbeitgeber dafür verantwortlich, der Stiftung eine Neuunterstellung unter einen GAV oder Änderungen von bestehenden GAV-Bestimmungen unverzüglich zu melden.
- 12.4. Die von der Stiftung für bestimmte Angaben, Meldungen und Auskünfte vorgesehenen besonderen Formulare müssen vom Arbeitgeber, von der Vorsorgekommission, von den versicherten Personen und Rentnern sowie übrigen Anspruchsberechtigten verwendet werden.
- Die Folgen aus der Verletzung von Obliegenheiten durch versicherte oder anspruchsberechtigte Personen werden in den ARB ZV geregelt.
- 12.5. Schliesst sich der Arbeitgeber einer oder mehreren anderen Vorsorgeeinrichtungen an, so dass bei der Stiftung versicherte Personen gleichzeitig auch bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichert sind, hat er dies der Stiftung unverzüglich zu melden und dafür zu sorgen, dass die Vorsorge bei den anderen Vorsorgeeinrichtungen so ausgestaltet wird, dass der Grundsatz der Angemessenheit für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse eingehalten ist.
- 12.6. Sämtliche Angaben, Meldungen und Auskünfte müssen wahrheitsgetreu, schriftlich und unterzeichnet oder via der von der Stiftung zur Verfügung gestellten digitalen Kanäle spätestens innert 30 Tagen seit Kenntnis an die Stiftung erfolgen. Diese Frist gilt auch für die von der Stiftung verlangten Dokumente, Unterlagen, Nachweise und Belege, welche für die Beurteilung eines Sachverhaltes und die Zusammenarbeit mit den IV-Stellen erforderlich sind. Solange diese Informationen und Dokumente ausbleiben, ist die Stiftung berechtigt, die entsprechenden Vorkehrungen zu unterlassen; sie wird - zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten - weder schadenersatz- noch verzugszinspflichtig. In Bezug auf die Meldung der AHV-Jahreslöhne gemäss Ziffer 12.1 Buchstabe h ist der Arbeitgeber jedoch verpflichtet, der Stiftung die aktuellen Löhne bis spätestens 30. Juni des massgebenden Versicherungsjahres bekanntzugeben.
- 12.7. Sind Auskunfts- und Mitteilungspflichten verletzt worden und muss die Stiftung ohne eigenes Verschulden gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den versicherten Personen und Rentnern sowie übrigen Anspruchsberechtigten für Leistungen einstehen, die mangels ausreichender Beitragszahlung des Arbeitgebers nicht finanziert sind, so richten sich die entsprechenden Schadenersatzansprüche gegen den Arbeitgeber sowie diejenige Person, welche die Pflichtwidrigkeit zu verantworten hat.
- 12.8. Die Stiftung erbringt gegenüber dem ihr angeschlossenen Arbeitgeber sowie gegenüber den versicherten Personen und weiteren Anspruchsberechtigten die gesetzlich geforderten und im Vorsorgereglement vorgesehenen Informationen. Zu zusätzlichen Informationen, die gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgesehen sind, ist sie nicht verpflichtet. Zusätzliche Informationen können gewährt werden, wenn die entstehenden Kosten ersetzt werden.
- 12.9. Die Unterlagen, die der Arbeitgeber benötigt, um sein Personal über den wesentlichen Inhalt des Anschlusses, dessen Änderungen und dessen Auflösung zu informieren, werden ihm auf Anfrage von der Stiftung zugestellt und/oder sind im Internet (www.allianz.ch) abrufbar.

13. Versicherungsschutz / Haftung

- 13.1. Mit Zustandekommen des Anschlusses gewährt die Stiftung ab Vertragsbeginn Versicherungsschutz im Umfange der massgebenden BRB ZV für alle angemeldeten und zu versichernden aktiven Personen (vollständig und teilweise erwerbsfähige) vorbehaltlich der individuellen Risikoprüfung, die bei Zustandekommen des Anschlusses noch ausstehend ist.
- 13.2. Der Versicherungsschutz ist jedoch vorerst bis zum Abschluss der Risikoprüfung provisorisch. Wird ein bei der Stiftung bestehender Anschluss durch einen Anschluss ohne Leistungserhöhung ohne Unterbruch abgelöst, wird der definitive Versicherungsschutz ohne Unterbruch gewährt.
- Bei Vertragsablösung mit Leistungserhöhung wird ab Beginn des neuen Anschlusses vorerst provisorischer Versicherungsschutz gewährt.
- 13.3. Im Rahmen des provisorischen Versicherungsschutzes besteht Deckung für alle versicherten Leistungsfälle, welche nachweislich ab Vertragsbeginn eintreten und nicht Folgen von Krankheiten, Gebrechen oder Unfällen sind, welche vor dem Vertragsbeginn bestanden haben.
- 13.4. Bereits vor Beginn des Anschlusses entstandene Leistungsfälle werden nur aufgrund separater Vereinbarung übernommen.
- 13.5. Die Stiftung lehnt unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen jede Haftung für Folgen ab, die sich aus

einer Verletzung der Anzeigepflicht beim Vertragsabschluss (insbesondere falsche Angaben zu den für die Durchführung der beruflichen Vorsorge relevanten Personendaten) sowie der Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Arbeitgebers, der versicherten Person bzw. der Anspruchsberechtigten ergeben. Insbesondere wenn die zu versichernden oder versicherten Personen und Rentner sowie übrigen Anspruchsberechtigten erhebliche Tatsachen, die sie kannten oder kennen mussten, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen haben, ist die Stiftung berechtigt, die Leistungen aus der Vorsorge auszuschliessen oder zu verweigern, sofern sie darüber innert sechs Monaten seit Kenntnis Mitteilung macht. Der mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbene Vorsorgeschutz darf dabei

nicht geschmälert werden. Allfällige Regress- sowie Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten, wobei der Arbeitgeber bei Verletzung des vorliegenden Anschlusses gegenüber der Stiftung eine vertragliche Schadenersatzpflicht trägt.

- 13.6. Muss die Stiftung Leistungen erbringen, die nicht versichert oder mangels ausreichender Beitragszahlung des Arbeitgebers nicht finanziert sind, wird der Arbeitgeber der Stiftung gegenüber ersatzpflichtig.
- 13.7. Bleibt die Wahl der Vorsorgekommission aus, so trägt der Arbeitgeber dafür die Verantwortung und haftet für sämtliche Schäden, die der Stiftung dadurch entstehen.

14. Konten

- 14.1. Die Stiftung führt für das Vorsorgewerk die erforderlichen Konten, insbesondere für "Freie Mittel" und "Arbeitgeber-Beitragsreserve".
Die Verzinsung erfolgt gemäss den jeweils gültigen von der Stiftung festgelegten Aktiv- und Passivzinssätzen. Werden die Konten bei Allianz Suisse Leben geführt, richtet sich die Verzinsung nach den jeweils geltenden, durch Allianz Suisse Leben festgelegten Konditionen.
- 14.2. Für den angeschlossenen Arbeitgeber führt die Allianz Suisse Leben ein Prämienkonto gemäss den "Bestimmungen für das Prämienkonto", das der Zahlungsabwicklung der vom Arbeitgeber geschuldeten Beiträge dient. Die

"Bestimmungen für das Prämienkonto" können jederzeit an veränderte Verhältnisse angepasst werden. Jede Änderung der Bestimmungen wird dem Arbeitgeber im Voraus angezeigt.

- 14.3. Die auf den Konten des Vorsorgewerks geäußerten Beträge sind unwiderruflich der Vorsorge gewidmet. Eine Rückzahlung an den Arbeitgeber ist ausgeschlossen.
Bei einem Anschluss des Arbeitgebers an die Sammelstiftung ist eine Rückerstattung bezahlter Beiträge an den Arbeitgeber aus dem Prämienkonto grundsätzlich nicht möglich.

15. Zahlungsverpflichtungen

15.1. Beiträge

- 15.1.1. Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung die von Allianz Suisse Leben aufgrund des Kollektivversicherungsvertrags in Rechnung gestellten sowie alle weiteren gesetzlichen und reglementarischen Beiträge. Dies gilt insbesondere auch für solche Beiträge, welche ohne Änderung des Kollektivversicherungsvertrags zusätzlich erhoben werden, weil die Voraussetzungen für die Nichterhebung nicht eingetreten oder während der Vertragsdauer dahingefallen sind.
- 15.1.2. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund der vom Arbeitgeber gemeldeten zu versichernden Jahreslöhne und unter Berücksichtigung der jeweils vorhandenen Altersguthaben der zur Versicherung angemeldeten Personen. Gemeldeter Jahreslohn und versicherter Jahreslohn sind in den BRB ZV definiert.
- 15.1.3. Die Meldung der Jahreslöhne durch den Arbeitgeber erfolgt mit Wirkung per Beginn des Anschlusses, später per Beginn jedes Kalenderjahres und per Beginn der Versicherung mittels einer von ihm ausgefüllten und durch Unterschrift anerkannten Lohnliste oder durch Meldung in einem elektronischen Portal. Bringt der Arbeitgeber die aktuelle Lohnliste bis 30. Juni nicht bei, werden der Beitragsberechnung die letzten durch Unterschrift des Arbeitgebers oder durch Meldung in einem elektronischen Portal anerkannten Löhne zu Grunde gelegt. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet stattdessen für die Berechnung der Beiträge auf die gegenüber der zuständigen AHV-Ausgleichskasse beitragspflichtigen Löhne abzustellen.
- 15.1.4. Kostenbeiträge setzen sich zusammen aus den tariflichen Kostenbeiträgen und den Kosten gemäss Kostenreglement, die ebenfalls Teil des Tarifes bilden. Das Kostenreglement kann jederzeit an veränderte Verhältnisse angepasst werden.
- 15.1.5. Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung die gesamten Beiträge. Er zieht den in den BRB ZV festgelegten Beitragsteil der Arbeitnehmer vom Lohn ab. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Beiträge aufgrund von Rechnungen oder Konto-

auszügen an die Allianz Suisse Leben zu überweisen. Fälligkeit sowie allfällige Zahlungsfristen und Verzugsfolgen richten sich nach den ARB ZV und den "Bestimmungen für das Prämienkonto".

- 15.1.6. Die Stiftung erstellt periodisch Kontoauszüge. Unabhängig davon ist der Arbeitgeber verpflichtet, regelmässig Teilzahlungen zu leisten.
Kontoauszüge gelten als genehmigt, sofern sie nicht spätestens 30 Tage nach Erhalt beanstandet werden. Die stillschweigende Genehmigung schliesst alle im Kontoauszug enthaltenen Posten ein.
Ein Saldo zu Gunsten des Arbeitgebers wird per 31. Dezember auf neue Rechnung vorgetragen. Ein Saldo bei Auflösung des Anschlusses zugunsten der Stiftung ist sofort zahlbar.
Sofern der Saldo per 31. Dezember Ende Januar nicht ausgeglichen ist, wird der Arbeitgeber unter Androhung der Verzugsfolgen aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Versand der Mahnung den Ausstand zu begleichen. Erfolgt innert der Mahnfrist keine oder eine nicht vollständige Bezahlung, so kann die Stiftung den Anschluss auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Mahnfrist auflösen.
- 15.1.7. Bei Zahlungsverzug können dem Prämienkonto zusätzlich Mahnkosten sowie die im Kostenreglement vorgesehenen Kosten belastet werden. Die Kosten, die durch den Arbeitgeber verursacht werden, dürfen von ihm nicht auf die Arbeitnehmer überwältzt werden.
- 15.1.8. Die Vorsorgekommission und die Aufsichtsorgane werden spätestens drei Monate nach Ende des Kalenderjahres informiert, wenn der Saldo per 31. Dezember des Vorjahres bis dann noch nicht beglichen ist. Bei Auflösung des Anschlusses erfolgt die Information sofort.

15.2. Abzug für das Zinsrisiko bei Auflösung des Anschlusses vor Ablauf von fünf Jahren

- 15.2.1. Bei Auflösung des Anschlusses schuldet der Arbeitgeber der Stiftung einen Betrag in der Höhe der Rückkaufskosten, um die das Deckungskapital durch die Allianz Suisse Leben

bei der Auflösung des Kollektivversicherungsvertrages gemäss Ziffer 18.5 in Form eines Abzuges für das Zinsrisiko (Zinsrisikoabzug) vermindert wird.

15.2.2. Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung einen Betrag in der Höhe des gesamten Abzuges. Dieser Betrag ist ein Monat nach Auflösung des Anschlusses fällig.

16. Überschussbeteiligung

16.1. Die Stiftung ist nach Massgabe der für den Kollektivversicherungsvertrag massgebenden Regelungen, der gesetzlichen Bestimmungen und des Überschusszuteilungsplanes an den Überschüssen von Allianz Suisse Leben im Geschäft der beruflichen Vorsorge beteiligt. Die Überschüsse werden von Allianz Suisse Leben jeweils per Ende des Kalenderjahres nach den gesetzlichen Vorschriften für das gesamte Geschäft der beruflichen Vorsorge ermittelt und die Überschusszuteilung an die Versichertenkollektive erfolgt mit Wirkung per 1. Januar des nächsten Jahres (Stichtag) aufgrund des Überschusszuteilungsplanes.

16.2. Ein Anspruch auf Überschussbeteiligung besteht nur im Umfang der Zuteilung von Allianz Suisse Leben. Der Anspruch wird aufgeschoben, bis Allianz Suisse Leben die Überschüsse ermittelt und über die Ausschüttung und Zuteilung entschieden hat.

17. Vertragsbeginn und -ende

17.1. Der Anschluss ist auf eine feste Dauer abgeschlossen. Beginn und Ende sind in Offerte und Antrag festgehalten. Liegt kein gesetzliches Kündigungsrecht bei einer im Sinne des BVG wesentlichen Änderung gemäss Ziffer 10.5 vor, kann der Arbeitgeber den Anschluss frühestens auf den Zeitpunkt des Ablaufs der festen Vertragsdauer kündigen. Erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der festen Vertragsdauer durch keine der Vertragsparteien eine Kündigung (ordentliche Kündigung), verlängert sich der Anschluss jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr mit gleicher Kündigungsfrist.

17.2. Der Arbeitgeber kann den Anschluss nur mit dem Einverständnis seines Personals oder dem Einverständnis der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitnehmervertretung kündigen. Ist keine gesetzliche Arbeitnehmervertretung vorgeschrieben, muss die Arbeitnehmervertretung der Vorsorgekommission schriftlich bestätigen, dass das Personal der Kündigung zugestimmt hat. Die schriftliche Bestätigung, wonach die Kündigung im Einverständnis mit dem Personal respektive der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitnehmervertretung erfolgt, muss vor Beginn der Kündigungsfrist bei der Stiftung eintreffen. Sobald eine gesetzliche Vorschrift verlangt, dass der Anschluss erst aufgelöst werden kann, wenn die neue Vorsorgeeinrichtung bestätigt, dass sie die Rentner übernimmt, wird die Kündigung des Arbeitgebers zudem erst dann wirksam, wenn diese Bestätigung bis zum Wirkungsdatum der Kündigung bei der Stiftung eingetroffen ist.

17.3. Wird das Unternehmen des Arbeitgebers oder werden Teile davon veräussert, ohne dass der Anschluss von Gesetzes wegen auf den Erwerber übergeht, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Anschluss für die übergegangenen Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf den Erwerber zu übertragen. Kommt der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, hat er die bis zum ordentlichen Ablauf des Anschlusses aufgerechneten Risiko- und Kostenbeiträge als pauschalen Schadenersatz zu zahlen, ohne dass die Stiftung einen Schaden nachzuweisen hat. Der Arbeitgeber bleibt trotz Zahlung dieses pauschalen Schadenersatzes verpflichtet, der Stiftung einen allfälligen weitergehenden Schaden zu ersetzen. Solche Schadenersatzzahlungen dürfen nicht auf die Arbeitnehmer abgewälzt werden.

17.4. Falls der Arbeitgeber trotz Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist die Stiftung befugt, den Anschluss mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Zudem erlischt der Anschluss am Monatsende der Eröffnung eines Liquidations- oder Konkursverfahrens über den Arbeitgeber. Die Vorsorgekommission wird von der Stiftung über die Auflösung des Anschlusses in Kenntnis gesetzt.

17.5. Verbleibt der selbständig erwerbende Arbeitgeber allein im Vorsorgewerk, löst die Stiftung den Anschluss per Ende des dem Austritt des letzten versicherten Arbeitnehmers folgenden Kalenderjahres einseitig auf.

18. Folgen der Vertragsauflösung

18.1. Mit der Auflösung des Anschlusses erlischt auch der Kollektivversicherungsvertrag und somit der Versicherungsschutz gemäss den für das Vorsorgewerk massgebenden BRB ZV per Auflösungsdatum (Wirkungsdatum). Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen. Die Auflösung wird der Auffangeinrichtung gemeldet.

18.2. Wird der Anschluss aufgelöst, sind vom Wegfall des Versicherungsschutzes die arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Personen, die teilinvaliden und teilpensionierten Personen in Bezug auf ihren aktiven Teil sowie alle voll- und teilinvaliden Personen vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters in Bezug auf ihren Rententeil betroffen. Die Altersrentner, die teilpensionierten Altersrentner in Bezug auf ihren Rententeil sowie die Hinterlassenenrentner gehören weiterhin der Stiftung an.

Erfolgt die Kündigung des Anschlusses durch die Stiftung und übernimmt die neue Vorsorgeeinrichtung die Invaliden-Rentner nicht, verbleiben sie in Bezug auf ihren Rententeil bei der Stiftung.

Erfolgt die Kündigung des Anschlusses durch den Arbeitgeber und übernimmt die neue Vorsorgeeinrichtung die Invaliden-Rentner nicht, kann der Anschluss vom Arbeitgeber nicht aufgelöst werden. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen mit der neuen Vorsorgeeinrichtung, welcher sich der Arbeitgeber anschliesst, oder mit deren Versicherer betreffend die Übernahme nur eines Teilbestandes der Rentner durch die neue Vorsorgeeinrichtung, sofern die Stiftung und Allianz Suisse Leben diesen abweichenden Vereinbarungen zustimmen.

18.3. Der Arbeitgeber ist zusammen mit der Vorsorgekommission verpflichtet, die Übernahme der Vorsorge durch die neue

- Vorsorgeeinrichtung mit dieser rechtzeitig verbindlich zu regeln, so dass für die Rentner, die nicht bei der Stiftung bleiben, kein Unterbruch in der Rentenzahlung entsteht.
- 18.4. Mit dem Verbleib von Rentnern bei der Stiftung werden der Anschluss und der Kollektivversicherungsvertrag in Bezug auf die Rentner bis zum Erlöschen der Rentenansprüche weitergeführt. Für die künftigen gesetzlichen Beiträge an den Sicherheitsfonds wird dem Prämienkonto ein Pauschalbetrag belastet und dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
- 18.5. Bei Auflösung des Anschlusses wird für die aufgelösten Versicherungen der Abfindungswert erbracht. Die Ermittlung des Abfindungswertes erfolgt unter Berücksichtigung der Dauer des aufgelösten Anschlusses in Anwendung der auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Allianz Suisse Leben basierenden und von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Regelung zur Berechnung des Abfindungswertes bei Vertragsauflösung gemäss den Allgemeinen Bedingungen Kollektivversicherung in der beruflichen Zusatzvorsorge ausserhalb des BVG (AB ZV) samt technischem Anhang dazu.
Der Abfindungswert wird aufgrund des in diesem Zeitpunkt im Rahmen der Versicherung vorhandenen Deckungskapitals ermittelt. Hat der aufgelöste Vertrag weniger als fünf Jahre gedauert, wird vom ermittelten Wert ein Betrag für das Zinsrisiko abgezogen.
- 18.6. Die Abfindungswerte werden in Kapitalform an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet Akontozahlungen an die neue Vorsorgeeinrichtung vorzunehmen und über das Wirkungsdatum der Auflösung hinaus bezahlte Renten in Abzug zu bringen.
- 18.7. In den übrigen Fällen werden die entsprechenden Vorsorgeansprüche (Abfindungswerte) der versicherten Personen und Rentner in gesetzlich zulässiger Form sichergestellt.
- 18.8. Allfällige kollektive Mittel des Vorsorgewerks werden an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, sofern sie nicht verteilt werden müssen.
Müssen die kollektiven Mittel verteilt werden, erfolgt die Verteilung nach den Vorschriften des Teilliquidationsreglements.
Allfällige Arbeitgeberbeitragsreserven werden nach Tilgung aller ausstehenden Beiträge zu Gunsten des Arbeitgebers der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
Allfällige Guthaben auf dem Prämienkonto werden zugunsten des Arbeitgebers der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen und, wo dies nicht möglich ist, an den Arbeitgeber ausbezahlt.
- 18.9. Hat der Arbeitgeber alle seine Verpflichtungen erfüllt und ist die Stiftung mit der Überweisung der Altersguthaben der arbeitsfähigen Personen in Verzug, schuldet sie auf dieser Summe einen Verzugszins. Die Höhe dieses Verzugszinses richtet sich nach den Branchenvereinbarungen und -empfehlungen, wenn diese für die neue Vorsorgeeinrichtung oder deren Versicherer auch massgebend sind. Andernfalls entspricht der Verzugszins dem von der Stiftung im Zeitpunkt der Vertragsauflösung für die Verzinsung der betreffenden Altersguthaben angewendeten Zinssatz.
- 18.10. Die Abfindungswerte für die arbeitsunfähigen Personen sowie die Abfindungswerte laufender Prämienbefreiungs- und/oder Rentenverpflichtungen werden nur verzinst, wenn dies in der Vereinbarung betreffend deren Übernahme durch die neue Vorsorgeeinrichtung ausdrücklich vorgesehen ist und Allianz Suisse Leben dieser Regelung zustimmt.

19. Vertragsablösung

Bestand bereits ein Anschluss des Arbeitgebers bei der Stiftung, gilt dieser als aufgehoben und an dessen Stelle wird ein neuer Vertrag abgeschlossen.

20. Behandlung und Schutz von Daten und Privatsphäre

- 20.1. Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Durchführung der Vorsorge.
Vor Vertragsabschluss ist die Datenbearbeitung erforderlich für den Entscheid, ob und zu welchen Bedingungen der Anschluss abgeschlossen werden kann.
Während der Dauer des Anschlusses ist die Datenbearbeitung nötig für die Verwaltung des Vertrages (u.a. Beitragsabrechnungen) und der Vorsorgeverhältnisse der versicherten Personen und bei der Meldung eines Leistungsfalles, um sicherzustellen, dass nur berechnete Forderungen bezahlt werden.
Vor Vertragsabschluss und während der Vertragsdauer kann es zur Risikobeurteilung (risikogerechte Prämie), zur weiteren Abklärung des Sachverhalts sowie im Leistungsfall notwendig sein, Anfragen an Dritte im In- und Ausland zu richten und mit diesen Dritten Daten auszutauschen.
- 20.2. Es gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), insbesondere betreffend die Bearbeitung von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht, die Datenbekanntgabe sowie die Amts- und Verwaltungshilfe.
- 20.3. In erster Linie werden die Angaben aus der Anmeldung und dem Gesundheitsfragebogen von versicherten Personen und aus der Anmeldung zum Bezug von Versicherungsleistungen bei Arbeits-/Erwerbsunfähigkeit bearbeitet. Sofern erforderlich, werden auch bei Dritten sachdienliche Informationen eingeholt (Vorversicherer betreffend bisherigen Schadenverlauf, Mit- und Rückversicherer, Medizinalpersonen, Ärzte, Arbeitsstellen, Spitäler, Sozialversicherer sowie Kollektivtaggeldversicherungen). Falls erforderlich, werden die Einwilligungen bei den versicherten Personen eingeholt.
- 20.4. Die sich aus den Antragsunterlagen oder aus der Durchführung des Vorsorgeverhältnisses ergebenden Daten der versicherten Person werden an Allianz Suisse Leben übermittelt. Diese gibt die versicherungsbezogenen Daten - soweit dies zur Durchführung der beruflichen Zusatzvorsorge erforderlich ist - an andere Versicherungseinrichtungen, namentlich an Mit- und Rückversicherer, weiter. Die Stiftung und Allianz Suisse Leben können die Bearbeitung der Daten durch Vereinbarung Dritten im In- und Ausland übertragen, sofern gesetzliche Datenschutzregeln im Ausland einen angemessenen Schutz der Daten gewährleisten und die Drittbearbeiter der gesetzlichen Schweigepflicht unterstehen oder sich zu deren Einhaltung verpflichten.
- 20.5. Im Falle eines Rückgriffs auf einen Schädiger der versicherten Person ist die Stiftung ermächtigt, die für die Durchsetzung ihrer Regressansprüche nötigen Daten dem haftpflichtigen Dritten respektive dessen Haftpflichtversicherer mitzuteilen.

- 20.6. Zur Verhinderung/Bekämpfung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Leistungsbezügen können die Stiftung und Allianz Suisse Leben unter Wahrung der Prinzipien der Verhältnismässigkeit und des Datenschutzes bei begründetem Missbrauchsverdacht auch Überwachungs- und Observationsmassnahmen ergreifen oder solche im erforderlichen Ausmass an sorgfältig ausgewählte Dritte, welche sich ihrerseits ausdrücklich zur Einhaltung der Schweigepflicht verpflichten, delegieren.
- 20.7. Weitere Informationen, auch zu weiteren Nutzungen und Empfängern der Daten und der damit verbundenen Rechte, sind in der Datenschutzerklärung auf <http://www.allianz.ch/privacy> festgehalten.

21. Änderung der Anschlussbedingungen

- 21.1. Die Stiftung kann die Anschlussbedingungen jederzeit einseitig ändern.
- 21.2. Die Änderung der Anschlussbedingungen fällt in die Kompetenz des Stiftungsrates.
- 21.3. Geänderte Anschlussbedingungen werden von der Stiftung vor ihrer Inkraftsetzung publiziert. Sie gelten ab dem vom

Stiftungsrat festgelegten Datum ihrer Inkraftsetzung für sämtliche in diesem Zeitpunkt bestehenden Anschlüsse. Unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen gelten für Geschäftsvorfälle, die vor dem Inkrafttreten eingetreten und abgeschlossen sind, noch die bisherigen Anschlussbedingungen.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1. Treten während der Dauer des Anschlusses in den für die Durchführung der Vorsorge zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und/oder in den tariflichen Grundlagen der Kollektivversicherung Änderungen ein, so beeinflusst eine solche Änderung weder den Vertragsabschluss noch stellt sie einen Auflösungsgrund dar. Der Vertrag wird angepasst und die Parteien sind verpflichtet, diesen mit den angepassten Bedingungen weiterzuführen. Vorbehalten bleibt das gesetzliche Kündigungsrecht des Arbeitgebers bei einer im Sinne des BVG wesentlichen Änderung des Anschlusses gemäss Ziffer 10.5.

- 22.2. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner für den Anschluss massgebenden Bestimmungen führt nicht zur Ungültigkeit des gesamten Anschlusses. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der ungültigen Bestimmung eine Regelung zu treffen, welche dem Sinn und Zweck sowie dem wirtschaftlichen Ergebnis der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

23. Anwendbares Recht / Rechtspflege

- 23.1. Der Anschluss und die Rechtsbeziehungen zwischen dem Arbeitgeber und der Stiftung unterstehen schweizerischem Recht, soweit nicht andere Rechtsvorschriften zwingend zur Anwendung gelangen.

- 23.2. Für die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber ohne schweizerisches Rechtsdomizil gilt die gegenüber der Stiftung zuletzt bekannt gegebene Geschäftsadresse in der Schweiz als rechtsgültige Zustelladresse und Wallisellen als Betreibungsort und Gerichtsstand, soweit nicht ein zwingender Gerichtsstand beachtet werden muss.